

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden, mit 4½ vom Hundert verzinslichen Schakanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom Jahre 1936, Reihe I, im Betrage von 500 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 20. Dezember 1935, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) und auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird eine Gebühr von 10 bis 20 Reichsmark erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung) erhoben; sie ist auch dann zu entrichten, wenn dem Gesuchsteller bereits die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt war.

(2) Neben der Gebühr werden die durch die öffentliche Bekanntmachung der Erlaubniserteilung entstehenden baren Auslagen erhoben. Andere Auslagen sind nicht zu erstatten.

§ 2

Für die Verfassung und den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung sowie für die Untersagung der Rechtsbesorgung gemäß Artikel 1 § 7 des Gesetzes werden keine Gebühren erhoben. Es sind jedoch die durch die öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs oder der Untersagung entstehenden baren Auslagen zu erstatten.

§ 3

Die Gebühren und ein zur Deckung der Bekanntmachungskosten ausreichender Vorschuß können bereits vor der Erlaubniserteilung oder der Zulassung gefordert werden. Nicht verbrauchte Beträge sind zu erstatten.

§ 4

Die Gebühren und Auslagen werden nach den für die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften beigegeben.

§ 5

Die Verordnung findet auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken.

Vom 1. Februar 1936.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 6 des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamm. S. 77, 136) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1936 wird die Ausübung der Obdachlosenpolizei im Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Saarbrücken den kommunalen örtlichen Polizeiverwaltern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Berlin, den 1. Februar 1936.

Der Reichsminister des Inneren
Frick